

## **Teil 4 – Vertragsbedingungen**

### **Betrieb von Umladestationen im Verbandsgebiet**

### **Entwurf Dienstleistungsvertrag [Lose 1, 2 und 3]**

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die/der \_\_\_\_\_

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

## **Vertrag über die Umladung von Abfällen im Verbandsgebiet des RAVON**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Der Auftragnehmer übernimmt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den Auftraggeber die Durchführung der Umladung der an der Umladestation [XXX] angelieferten Abfälle.

Die Vorhaltung und der Betrieb der Umladestation mit Umladehalle sind Gegenstand der Leistung.

Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und das Angebot des Auftragnehmers. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B. Sollten sich in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung und dem Ablauf der Angebotsfrist noch Änderungen der Vergabeunterlagen ergeben, ist jeweils der geänderte Stand der Unterlagen maßgeblich.

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen bzw. deren Durchführung zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung möglich sind.
4. Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der Entsorgungsfachbetrieb-Verordnung zu unterziehen und die Zertifizierung regelmäßig - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben - zu wiederholen.
5. Die Durchführung der Leistung gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei erforderlichen operativen Abstimmungen mit den Anlieferern an die Umladestation zu unterstützen.

### **§ 4 Weitergabe von Leistungen an Dritte**

1. Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Nachunternehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
2. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Nachunternehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
3. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe durch den Nachunternehmer ist nicht zulässig.

### **§ 5 Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

1. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der Abfälle auf den Auftragnehmer über. Mit der Abholung der Abfälle endet die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers für diese Abfälle.
2. Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in mindestens folgender Höhe:

Personen- und Sachschäden: 5 Mio. €

Vermögensschäden: 1 Mio. €

abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

3. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, erfolgreich in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.

5. Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

### § 6 Leistungsentgelte

Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer jeweils nach Rechnungslegung ein Entgelt nach Maßgabe der im Angebot gebotenen Preise, wie sie sich aus dem jeweiligen Preisangebot als Bestandteil des Angebotes ergeben:

[Los 1]

Monatliche Kosten für die Stellung einer Umladehalle mit geeichter LKW-Waage gemäß Leistungsbeschreibung: \_\_\_\_\_ €/Monat (netto)

Umladekosten: \_\_\_\_\_ €/Mg (netto)

[Los 2]

Monatliche Kosten für die Stellung einer Umladehalle mit geeichter LKW-Waage gemäß Leistungsbeschreibung: \_\_\_\_\_ €/Monat (netto)

Umladekosten: \_\_\_\_\_ €/Mg (netto)

[Los 3]

Monatliche Kosten für die Stellung einer Umladehalle mit geeichter LKW-Waage gemäß Leistungsbeschreibung: \_\_\_\_\_ €/Monat (netto)

Umladekosten: \_\_\_\_\_ €/Mg (netto)

### § 7 Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat).

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

3. Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
4. Bei der Rechnungslegung ist den im Preisangebot gebotenen Netto-Preisen jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### **§ 8 Sicherheitsleistung**

Es wird keine Sicherheitsleistung vereinbart.

### **§ 9 Vertragsstrafe**

1. Der Auftraggeber ist bei einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftragnehmer berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Davon bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weitergehenden Schaden angerechnet. Die Summe der nachfolgend genannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Nettoauftragssumme, gerechnet über die gesamte Vertragslaufzeit.
2. Werden die Vorgaben zur Wartezeit bzw. Beladezeit der Anliefer-/ Abholfahrzeuge nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,- pro Monat der Überschreitung der Warte- bzw. Beladezeiten geltend zu machen. Gleichzeitig ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer schriftlich abzumahnern.

### **§ 10 Geheimhaltung**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

### **§ 11 Laufzeit des Vertrags und Kündigung**

1.

[Los 1]

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2025.

Der Auftraggeber hat einmalig die Möglichkeit, diesen Vertrag um 1 weiteres Jahr (bis 31.12.2026) zu verlängern. Die Absicht des Auftraggebers zur Verlängerung des Vertrags muss dem Auftragnehmer spätestens bis zum 30. September 2025 zugegangen sein.

[Los 2]

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026.

Eine Verlängerung des Vertrags ist nicht vorgesehen.

[Los 3]

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026.

Eine Verlängerung des Vertrags ist nicht vorgesehen.

2. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
- der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

3. Die Erklärungen zur Vertragsverlängerung/ Kündigung bedürfen der Schriftform.

### **§ 12 Einräumung eines Nießbrauchs**

An den zum Zweck der Leistungserbringung auf dem Grundstück der Gemarkung [XXX], Flurstück(en) [XXX] im Grundbuch von [XXX] errichteten Anlagen und erforderlichen Betriebsgegenstände räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich einen Nießbrauch ein und zwar auch dann, wenn das Grundstück nicht im Eigentum des Auftragnehmers steht.

Der Auftragnehmer händigt dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Liste der auf dem genannten Grundstück errichteten oder zu errichtenden Anlagen sowie erforderlichen Betriebsgegenstände aus. Auf Grundlage dieser Liste räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Nießbrauch ein. Die Liste ist fortlaufend zu aktualisieren. Ein Nießbrauch wird dem Auftraggeber in jedem Fall an der Waage, dem Wägehaus, der überdachten Abkipplager- und Beladeflächen mit allem technischen Zubehör, allen erforderlichen Wegen und Flächen bis zur nächstgelegenen öffentlichen Straße und den Umladegeräten (Radlader, Bagger usw.) eingeräumt.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass alle vom Auftragnehmer in Ausführung seines Auftrages auf dem Grundstück errichteten bzw. zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Das Nießbrauchsrecht ist dem Auftraggeber über die gesamte Vertragslaufzeit gem. § 11, Absatz 1 und 2 einzuräumen.

Der Auftragnehmer trägt in Abweichung von § 1041 BGB die Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen und in Abweichung von § 1047 BGB sämtliche öffentlichen, privatrechtlichen und außerordentlichen Lasten der Sachen, an denen er dem Auftraggeber einen Nießbrauch einräumt.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist

durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Görlitz.

#### **§ 14 Loyalitätsklausel**

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Schöpstal, den

.....

(Auftraggeber)

.....

(Auftragnehmer)